

TE OGH 2013/9/4 7Ob129/13s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und durch die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hoch, Dr. Kalivoda, Mag. Dr. Wurdinger und Mag. Malesich als weitere Richter in der Pflugschaftssache der minderjährigen Kinder R***** S*****, A***** S*****, F***** S*****, L***** S*****, und Z***** S*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Eltern D***** und M***** S*****, vertreten durch Mag. Ulrich Hiob, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 16. April 2013, GZ 43 R 144/13i-275, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1.1 Der Grundsatz des Parteiengehörs erfordert nur, dass der Partei ein Weg eröffnet wird, auf dem sie ihre Argumente für ihren Standpunkt sowie überhaupt alles vorbringen kann, das der Abwehr eines gegen sie erhobenen Anspruchs dienlich ist. Das rechtliche Gehör einer Partei ist auch dann gegeben, wenn sie sich nur schriftlich äußern konnte oder geäußert hat (RIS-Justiz RS0006048, RS0006036). Wird im erstinstanzlichen Außerstreitverfahren das rechtliche Gehör verletzt, so wird dieser Mangel behoben, wenn - wie hier - die Gelegenheit bestand, den eigenen Standpunkt im Rekurs zu vertreten (RIS-Justiz RS0006057, RS0006048). Dies gilt auch nach dem Inkrafttreten des AußStrG 2005 (RIS-Justiz RS0006057; 7 Ob 139/12k, 7 Ob 3/13m).

1.2 Die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinn des § 58 Abs 1 Z 1 AußStrG ist ein Verfahrensfehler, der analog § 55 Abs 3 AußStrG zwar aus Anlass eines zulässigen Rekurses auch von Amts wegen (RIS-Justiz RS0119971), jedoch nur dann wahrzunehmen ist, wenn dieser Fehler Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung haben konnte (§ 57 Z 4 AußStrG, RIS-Justiz RS0120213). 1.2 Die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinn des Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, AußStrG ist ein Verfahrensfehler, der analog Paragraph 55, Absatz 3, AußStrG zwar aus Anlass eines zulässigen Rekurses auch von Amts wegen (RIS-Justiz RS0119971), jedoch nur dann wahrzunehmen ist, wenn dieser Fehler Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung haben konnte (Paragraph 57, Ziffer 4, AußStrG, RIS-Justiz RS0120213).

1.3 Der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs wird nur abstrakt geltend gemacht. Die Rechtsmittelwerber zeigen die Relevanz des von ihnen gerügten Verfahrensverstößes nicht auf. Sie legen insbesondere nicht dar, welches

Vorbringen ihnen im Hinblick auf die erst mit der erstinstanzlichen Entscheidung übermittelten Urkunden (Meldeauskünfte, Stellungnahmen des Jugendamts und des Kinderbeistands, Arztbrief) in erster und zweiter Instanz verwehrt geblieben sein oder weshalb die Auswertung dieser Urkunden unrichtig erfolgt sein soll.

2. Ein bereits vom Rekursgericht verneinter Verfahrensmangel erster Instanz kann auch im außerstreitigen Verfahren keinen Revisionsgrund bilden (2 Ob 64/12v, RIS-Justiz RS0030748, RS0050037). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur dann möglich, wenn dies die Interessen des Kindeswohls erfordern. Stets muss aber auch ein Verfahrensmangel abstrakt geeignet sein, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Von ganz offenkundigen Fällen abgesehen, obliegt es daher dem Rechtsmittelwerber, die Relevanz des Mangels aufzuzeigen, zu welcher anderen Sachverhaltsgrundlage die Vorinstanzen aufgrund eines seiner Ansicht nach mängelfreien Verfahrens gekommen wären (3 Ob 230/09h; 2 Ob 161/11g; 2 Ob 64/12v; RIS-Justiz RS0122252 [T3]).

2.1 Den Rechtsmittelwerbern gelingt es auch hier nicht, die nach der Aktenlage keineswegs offenkundige Erheblichkeit der gerügten Verfahrensmängel ausreichend zu begründen. Sie führen nicht aus, welche konkreten anderen Tatsachenfeststellungen zu ihrer Erziehungsfähigkeit bei Einvernahme der Kindergartenbetreuerin, der Kinderärztin und der mütterlichen Großmutter, dem Vorspielen der im Rahmen der Befundaufnahme durch die Sachverständigen angefertigten Mitschnitte und der Einholung eines „Obergutachtens“ zu treffen gewesen wären.

Schlagworte

Familienrecht

Textnummer

E105361

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0070OB00129.13S.0904.000

Im RIS seit

10.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at